

Märchens", das „Feenschloss“, das „Wasserschloss“ und viele andere Bauten mehr. Wenden wir unser Augenmerk nun der Haupthalle zu, so finden wir viele hervorragende Arbeiten des schlesischen Handwerkes und Kunstgewerbes.

Die schlesische Uhrenindustrie ist in hervorragender Weise durch die Freiburger Aktiengesellschaft zu Geltung gebracht worden, und, wie erwähnt, durch den Uhrmacherverein Breslau vertreten worden. Die stattlichen Fabrikate, etwa 50 Stück Hausuhren und Freischwinger, sind in einer 25 m breiten Koje untergebracht. Bei der Auswahl der Muster der ausgestellten Uhren ist jedem Geschmak und den einfachsten, sowie den höchsten Ansprüchen Rechnung getragen. Vorherrschend ist der neudeutsche Stil, der, im Gegensatz zur Zeit seines Ursprunges, in ruhigen und gefälligen, das Auge äusserst wohlthuend berührenden Linien Anwendung gefunden hat. Die einzelnen Muster sind zum Teil hochkünstlerisch durchgeführt; Zifferblatt, Pendel und Gewichte in Stil, Art und Farbe dem Gehäuse angepasst. Die Werke sind durchweg das rühmlichst bekannte Fabrikat mit der Marke „Gustav Becker“ und rechtfertigen ihren Ruf als vorzügliche Zeitmesser.

Unser Verbandsmitglied Koll. Max Weigmann-Glatz hat eine, in einem 3 1/2 m hohen Gehäuse befindliche, mit Viertel- und Stundenschlagwerk versehene und auf grosse Glocken schlagende Turmuhr ausgestellt; dieselbe ist für ein Kloster in Wartha bestellt. Die Uhr, welche später noch die Zeigerwerke zweier kleineren Zifferblätter zu treiben hat, besteht aus einem neu konstruierten Gehwerk mit konstanter Kraft. Das Zeigerbetriebswerk wird von dem gesonderten Gehwerk jede Minute um den bestimmten Teil durchgelassen, und zwar so, dass das Gehwerk nicht im geringsten beeinflusst werden kann. Wie aus vorher Gesagtem hervorgeht, besteht diese Grossuhr aus vier einzelnen Werken: 1. Das eigentliche Gehwerk mit der Hemmung, 2. das Zeigerbetriebs- oder Laufwerk, 3. das Viertelschlagwerk und 4. das Stundenschlagwerk. Die Gangdauer nach einem Aufzug beträgt acht Tage. Das Gehwerk mit dem Zeigerbetriebswerk befindet sich zwischen gemeinsamen Messingplatinen (19×21 cm). Die Schlagwerke sind gesondert und befinden sich je zur rechten und linken Seite des Gehwerkes zwischen besonderen Platinen. Die Konstruktion zur Auslösung des Zeigerlaufwerkes ist einfach, praktisch und sicher; sie ist durch Deutsches Reichs-Gebrauchsmuster geschützt.

Eine Störung des Zeigerbetriebes ist vollständig ausgeschlossen, da die Zeiger durch das besondere, selbstlaufende Werk, das jede Minute vom Gehwerk ausgelöst wird, betrieben werden. Die praktische Ausführung der Uhr ist als eine gute zu bezeichnen.

Die Firma Eppner-Breslau hat eine Kollektion ihrer bekannten Wächter-Kontrolluhren und zwei Turmuhren ausgestellt.

Koll. Eduard Pfitzner-Breslau hat recht aparte, selbstgefertigte Arbeiten ausgestellt, unter anderem eine Remontoiruhr mit Chronometergang in feiner Ausführung, sowie auch einige schwierige Umarbeitungen von Uhren mit Schlüsselaufzug in Kronenaufzug.

Koll. Wilh. Hoffmann-Breslau hat gleichfalls einige Schlüsseluhren in Remontoiruhren umgewandelt.

Die Silberwarenfabrik von Lemor-Breslau hat unter anderem eine ungefähr 3/4 m hohe, in Silber getriebene, verzierte Pyramide ausgestellt, auf welcher sich die, auch aus Silber gefertigte, naturgetreue Ausführung des Breslauer Rathauses befindet. Dieses hervorragende Ausstellungsstück ist von einem Herrn aus Nimptsch angekauft worden, und wird der Breslauer Handwerkskammer als Geschenk überreicht werden. Ferner hat diese Firma noch die Herstellung eines silbernen Esslöffels, von der ersten runden Stange an bis zum fertig polierten Löffel, in neun verschiedenen Stadien der Herstellungs-Reihenfolge veranschaulicht.

Der Eintrittspreis beträgt 50 Pf., nur an den Elitetagen Montag und Sonnabend 1 Mk., für Kinder an allen Tagen die Hälfte. — Der Besuch der Ausstellung ist in steter Zunahme begriffen; beispielsweise betrug am Sonntag, den 14. August, die Zahl der zahlenden Besucher 30566, wobei die Inhaber der Dauerkarten nicht mitgerechnet sind.

R. H.

Oeffentliche Versteigerung von Uhren.

Von Dr. jur. Biberfeld.

[Nachdruck verboten.]



Nicht weniger wie unter den wirklichen und fingierten Ausverkäufen hat der reelle Geschäftsbetrieb des Uhrmachers unter den Versteigerungen zu leiden, die allenthalben, bald aus diesem, bald aus jenem Grunde, bald unter Benutzung oder unter Missbrauch des einen oder andern Vorwandes veranstaltet werden. Aeusserlich vollzieht sich ein solcher Hergang meistens in den vom Gesetze vorgeschriebenen Formen, und sofern dies geschieht, beruhigt sich die Behörde hierbei durchaus, und sie nimmt keinerlei Veranlassung, danach zu fragen, ob denn die Absicht, die hierbei bestimmend war, im Einklange mit dem Willen des Gesetzgebers steht, oder ob sich hierbei nicht ein tiefgehender Widerspruch zwischen dem, was dem äusseren Anscheine nach wohl statthaft, seinem ganzen Wesen nach aber durchaus verwerflich ist, bei genauem Zusehen erkennen lässt.

Wenn verlangt wird, dass der Freiheit, Uhren und ähnliche Gegenstände öffentlich meistbietend zu versteigern, noch weitere Beschränkungen gezogen werden als es bisher der Fall ist, so möchte man sich versucht fühlen, diesem Begehren die Bemerkung entgegenzusetzen, dass der moderne Geschäftsverkehr von den Grundsätzen der Gewerbefreiheit beherrscht werde, dass es also jedem freistehen müsse, sein Geschäft so zu betreiben, wie es ihm beliebt und zweckmässig erscheint, wenn er dabei nur nicht mit einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung in Kollision gerät. So schrankenlos aber ist in Wirklichkeit diese Gewerbefreiheit nicht, und sie darf es auch gar nicht sein, denn jedes Recht, welchen Inhalt auch immer es haben mag, findet seine selbstverständliche Grenze dort, wo der Missbrauch anfängt, und niemand kann auf Grund irgend einer Gesetzesbestimmung für sich die Befugnis in Anspruch nehmen, gegen die gute Sitte zu verstossen. Abgesehen hiervon aber, so hat die Gewerbe-Ordnung es sich gerade angelegen sein lassen, den Gefahren, die mit einem unreellen Vertriebe von Uhren für das Publikum verbunden sind, entgegenzuwirken. Es darf an dieser Stelle als bekannt vorausgesetzt werden, dass an und für sich schon das Feilbieten von Taschenuhren, ebenso wie von Gold- und Silberwaren und dergl. im Umherziehen, durch § 56, Ziffer 3 der Gew.-O. bei Strafe verboten ist, und dass ebendasselbe in § 56c, Abs. 1, auch die Veranstaltung von sogen. Wanderauktionen, sofern es sich dabei um Taschenuhren, um Gold- und Silberwaren handelt, ebenfalls untersagt und für strafbar erklärt wird. Als Ergänzung zu diesen Sondervorschriften für den hier in Rede stehenden Geschäftszweig dient sodann die allgemein gehaltene Regel aus § 42a, Abs. 1 der Gew.-O., wo es heisst:

„Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes.“

Welches ist aber der Zweck aller der Satzungen, und worin besteht das Uebel, das sie bekämpfen wollen? Auszugehen ist dabei von der Tatsache, an der leider — wie es scheint — alle legislatorischen Massnahmen nichts zu ändern vermögen, dass das Publikum gerade dort, wo es die grösste Vorsicht und Zurückhaltung müsste walten lassen, sich ausserordentlich vertrauensselig und leichtsinnig zeigt, und dass es selbst den grössten und durchsichtigsten Schwindel oft für eine unverbrüchliche Tatsache hin nimmt. Wo aber die Leute davon lesen und hören, dass ein Ausverkauf stattfindet oder eine Auktion veranstaltet werde, da bildet sich bei ihnen die feste Ueberzeugung, dass man nirgends billiger als gerade bei dieser Gelegenheit kaufen könne, dass man die letztere daher unbedingt wahrnehmen müsse, um sich mit Vorräten zu versehen, auch wenn für diese gegenwärtig noch gar keine Verwendung besteht. Alles strömt also diesem Ausverkauf und dieser Auktion zu, ersteht dort Sachen, die man gar nicht braucht und sonst niemals gekauft haben würde, der den wirk-

